

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ELOPAK GMBH  
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 17  
D - 41199 Mönchengladbach

## **1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für sämtliche Bestellungen bezüglich kauf-, werk-, werklieferungs- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) der ELOPAK GMBH („Elopak“) und ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Vertragspartner“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Elopak stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Elopak die Lieferungen des Vertragspartners entgegennimmt oder vorbehaltlos Zahlungen an den Vertragspartner leistet.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienst- oder sonstigen Vertrag (gemeinsam „Vertrag“) mit dem Vertragspartner, ohne dass Elopak im Einzelfall auf diese Bedingungen hinweisen müsste.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.5 Die ELOPAK erwartet von ihren Lieferanten, dass deren Verhalten den unternehmensethischen Werten der ELOPAK entspricht. Daher verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des Lieferantenkodex der ELOPAK, der im Internet abrufbar ist unter <http://www.elopak.com/de/news-media/publikationen> und insbesondere Anforderungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, Menschenrechten, Mitarbeiterstandards sowie Antikorruption umfasst. Die Einhaltung der Lieferantenkodex wird vom Qualitätsmanagement der ELOPAK durch Audits bei den Lieferanten überprüft.

## **2 Vertragsschluss, Einsatz von Subunternehmern**

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen Elopak und dem Vertragspartner setzt eine schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung von Elopak voraus.
- 2.2 Bestellungen von Elopak hat der Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Elopak. Soweit die Annahmeerklärung des Vertragspartners von der Bestellung von Elopak inhaltlich abweicht, muss der Vertragspartner dies in der Annahmeerklärung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit Elopak diese schriftlich annimmt. Ein Vertrag zwischen Elopak und dem Vertragspartner kommt ebenso zustande, wenn der Vertragspartner die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
- 2.3 Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Vertragspartner in der mit der Bestellung korrespondierenden Annahmeerklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; Ziffer 2.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.4 Sofern Elopak in einer Bestellung auf einen bestimmten Verwendungszweck der Lieferungen hinweist, ist der Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Elopak verpflichtet, wenn die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen nicht uneingeschränkt für den nach der Bestellung vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet ist.

- 2.5 Ein Angebot des Vertragspartners kann Elopak innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Abgabe per schriftlicher Auftragsbestätigung annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Vertragspartner an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von Elopak begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Vertragspartners durch Elopak verspätet ein, wird dieser Elopak hierüber unverzüglich informieren.

- 2.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Elopak, die Lieferungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) durchführen zu lassen. Als Dritte gelten nicht Transportpersonen.

## **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die zwischen Elopak und dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind bindend und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zölle sowie sonstige Nebenkosten (z.B. Montagekosten) sind in den vereinbarten Preisen ebenfalls enthalten, es sei denn, es ist schriftlich zwischen Elopak und dem Vertragspartner Abweichendes vereinbart.
  - 3.2 Rechnungen müssen die notwendigen kaufmännischen Angaben enthalten. In den Rechnungen sind die Bestell-Nr. (sofern vorhanden), die Artikel-Nr., Liefermengen und die Lieferanschrift anzugeben. Sofern ausgeführte Stundenlohnarbeiten vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt werden, sind die bescheinigten Tätigkeitsnachweise der Rechnung beizufügen.
  - 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Zahlungen von Elopak binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferungen (einschließlich Übergabe geschuldeter Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen sowie sonstiger geschuldeter Unterlagen) oder – soweit eine Abnahme der Lieferungen erforderlich ist – deren Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist Elopak zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Sofern Elopak ausnahmsweise Teillieferungen annimmt, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
  - 3.4 Für die Rechtzeitigkeit der von Elopak geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei der Bank von Elopak. Zahlungen von Elopak begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch eine Anerkennung der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.
  - 3.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Fälligkeitszinsen zu fordern. Bei Zahlungsverzug schuldet Elopak Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
  - 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Elopak im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu. Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Ansprüche gegen Elopak unbestritten, rechtskräftig festgestellt sind oder diese im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den jeweiligen Ansprüchen von Elopak stehen.
- ## **4 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt**
- 4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Basis DDP an den im Vertrag bezeichneten Lieferort („Lieferort“), soweit nicht abweichend vereinbart. Der Vertragspartner fügt den Lieferungen unter dem Vertrag geschuldete Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenfrei bei. Der Vertragspartner ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet. Soweit nicht abweichend

vereinbart, ist der Vertragspartner zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.

- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf dem Lieferschein sind die Liefergegenstände einzeln mit ihren Abmessungen, ihrem Gewicht, ihrer Stückzahl und die jeweiligen Bestell-Nrn. (sofern vorhanden) sowie der Lieferort anzugeben. Teil-, Rest- und Ersatzlieferungen sind auf dem Lieferschein immer als solche zu bezeichnen.
- 4.3 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen („Liefertermine“) sind verbindlich. Enthält der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin, sind die Lieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu erbringen. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass die Lieferungen zum Liefertermin am Lieferort an Elopak übergeben werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Vertragspartner Elopak die Lieferungen am Liefertermin abnahmereif zur Verfügung stellt. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.4 Erkennt der Vertragspartner, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Elopak unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung der Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Gerät der Vertragspartner in Lieferverzug, hat Elopak das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises für jede angefangene Kalenderwoche des Lieferverzuges, höchstens jedoch insgesamt 5 % des vereinbarten Netto-Preises der im Verzug befindlichen Lieferungen vom Vertragspartner zu verlangen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden bleibt unberührt. Bereits geleistete Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann Elopak auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn Elopak sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.

## 5 Dokumentation, Unterlagen

- 5.1 Bezüglich der Liefersachen übersendet der Lieferant an die ELOPAK kostenlos gesondert eine vollständige technische Dokumentation, bestehend aus mindestens den im Anhang II 1.A. oder 1.B. zur EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) genannten Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, der ELOPAK die zu Gebrauch, Montage, Wartung, Reinigung und Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen sowie eine Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware, eine Programmdokumentation für System- und systemnahe Software und eine Programmentwicklungsdokumentation für vertragsgegenständliche Softwareentwicklungen, die in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein müssen. Die vom Lieferant geschuldete Dokumentation ist der ELOPAK entsprechend den aktuell geltenden Normen sowie in Papier und üblicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Bestell- und Teilenummern der ELOPAK sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beige packt werden.
- 5.3 Für Angebote, Akquisitionsplanungen, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferants besteht kein Vergütungsanspruch gegen die ELOPAK. Die ELOPAK ist berechtigt, die vom Lieferant zugänglich gemachten Geschäftsunterlagen und Informationen (einschließlich Datenblätter) frei zu verwenden, soweit diese vom Lieferant nicht ausdrücklich als vertraulich bzw. geheim gekennzeichnet sind.

Der Lieferant hat der ELOPAK für die Liefersachen gesondert eine Erklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie 006/42/EG Anhang II 1.A. oder 1.B. (in der jeweils gültigen Fassung) zu übersenden. Auf

einem verwendungsfähigen Produkt ist ein CE-Kennzeichen anzubringen. Der Lieferant gewährleistet gegenüber der ELOPAK, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Ist dem Lieferant bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den dortigen Regeln und Vorschriften entsprechen und für die Lieferung in dieses Land freigegeben sein. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung, 9. ProdSV), jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den jeweiligen Vorschriften bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

- 5.4 Wird die ELOPAK aufgrund der Nichtbeachtung der in Ziffer 5.3 genannten Vorschriften durch den Lieferant von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die ELOPAK von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der ELOPAK besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferants. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der ELOPAK gegen den Lieferant umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der Elopak anfallenden Kosten, ferner alle anderen Aufwendungen, die der Elopak aus oder im Zusammenhang mit Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 5.5 Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die ELOPAK dem Lieferant nur vorübergehend und sind der ELOPAK nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der ELOPAK vom Lieferant zu vernichten und diese Vernichtung der ELOPAK in geeigneter Form nachzuweisen.
- 5.6 Alle zur Vertragsdurchführung vom Lieferant erstellten Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel sind Eigentum der ELOPAK. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte ist die ELOPAK alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Diese Sachen sind der ELOPAK nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, zurückzugeben.

## 6 Abnahme, Gefahrenübergang und Eigentum

- 6.1 Lieferungen bedürften nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen Elopak und dem Vertragspartner vereinbart wurde oder sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, kann Elopak die Abnahme jedenfalls bis zu 14 Kalendertage nach Anzeige der Abnahmereife der Lieferungen erklären. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Elopak bei der Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf Elopak über. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf Elopak über.
- 6.4 Soweit ausnahmsweise zwischen dem Vertragspartner und Elopak ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnt Elopak ab. Durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen spätestens vom

Vertragspartner auf Elopak über. Elopak darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vernichten, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

## 7 Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten

- 7.1 Der Lieferant hat ELOPAK die Vertragsprodukte bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 7.2 [OPTIONAL: Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie (im Sinne des § 443 Abs. 1 Alt. 2 BGB) dafür, dass die Vertragsprodukte für die Dauer von X Monaten ab ihrer Lieferung die funktions-taugliche Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung behalten.]
- 7.3 Die gelieferten Vertragsprodukte müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den anwendbaren Gesetzen, insbesondere den produkt- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und zur vertraglich vorausgesetzten bzw. üblichen Verwendung geeignet sein. Der Lieferant prüft auf Basis seiner einschlägigen Sachkenntnis die ihm übergebenen technischen Unterlagen bezogen auf den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand auf Vollständigkeit, technische Korrektheit und Widerspruchsfreiheit und weist ELOPAK auf Widersprüche oder Probleme unverzüglich hin.
- 7.4 Weisen die Vertragsprodukte entgegen obiger Verpflichtung einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte von ELOPAK nach den Regelungen dieser Ziffer und ergänzend nach den weitergehenden gesetzlichen Mängelansprüchen, die unberührt bleiben.
- 7.5 Als Erfüllungsort für die Nacherfüllung gilt der Ort, wo sich das Vertragsprodukt zum Zeitpunkt der Nacherfüllung bestimmungsgemäß befindet. Bei Aus- oder Einbau ist dies der Ort der Belegenheit der Sache.
- 7.6 ELOPAK kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Lieferant der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der ELOPAK gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.
- 7.7 Bei geringfügigen Mängeln werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob ELOPAK den jeweiligen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen soll.
- 7.8 Im Rahmen der Gewährleistung trägt der Lieferant insbesondere alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei ELOPAK anfallen, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaurückkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegenheitsort) entstehen, trägt der Lieferant. Der Lieferant hat auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die ELOPAK fehlerhafte Vertragsprodukte eingebaut hat, zu tragen.
- 7.9 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter, wie z.B. gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten (im Folgenden alle zusammen "Schutzrechte"), sind, die ihre Nutzung durch ELOPAK ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung solcher Schutzrechte hat, und dass keine Schutzrechtsanmeldungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Japan veröffentlicht sind,

verletzt werden. Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten gegen ELOPAK Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend, wird ELOPAK den Lieferanten unverzüglich informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, ELOPAK auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen des Dritten freizustellen und auf seine Kosten nach Wahl von ELOPAK entweder:

- 7.9.1 von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten von ELOPAK ein für die Zwecke des Einzelvertrags hinreichendes Nutzungsrecht zu erwirken, oder
- 7.9.2 die schutzrechtsverletzenden Teile zu ändern, oder
- 7.9.3 die schutzrechtsverletzenden Teile gegen schutzrechtsfreie Teile zu tauschen, oder
- 7.9.4 das Vertragsprodukt gegen Erstattung sämtlicher Zahlungen von ELOPAK zurückzunehmen.

Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von ELOPAK vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen. Im Falle der Ziffern 10.a) bis d) trägt der Lieferant auch die Kosten für Aus- und Wiedereinbau. Die Geltendmachung weitergehender und anderer Ansprüche und Rechte bleibt unberührt. Die Parteien stellen klar, dass der Lieferant für sämtliche Rechtsmängel des Liefergegenstands unbegrenzt haftet. Auf die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln finden die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung Anwendung.

- 7.10 ELOPAK kann von dem Lieferanten die Freistellung von allen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen ihrer Kunden oder sonstiger Dritter (einschließlich Behörden) verlangen, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen ELOPAK aufgrund einer Ursache aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden. Dies gilt auch für Kosten in Zusammenhang mit Maßnahmen, die von einem Kunden von ELOPAK oder ELOPAK zur Vermeidung von Produkthaftung erforderlich werden oder in angemessener Weise umgesetzt werden (z.B. Rückrufaktionen). Über Inhalt und Umfang etwaig durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ELOPAK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Für die Freistellung von gegen ELOPAK gerichtete Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, für die der Lieferant nicht aufgrund Gesetz verschuldensunabhängig haftet, gilt dies im Rahmen dieses Absatz 12 nur, wenn und soweit der Lieferant die Ursache verschuldet hat.
- 7.11 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten und deren Nutzung durch ELOPAK und ihren Kunden beseitigt werden
- 7.12 Liegen Voraussetzungen für Ansprüche von ELOPAK gegen den Lieferanten im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt der Lieferant für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.

## 8 Versicherungspflicht des Lieferanten

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Vertragslaufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung eines Vertragsprodukts unter einem Einzelvertrag eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich der Deckung des Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisikos) mit folgenden Maßgaben vorzuhalten:
  - 8.1.1 Die Versicherungssumme beträgt mindestens 10,0 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden je Versicherungsfall, 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.
  - 8.1.2 Die Deckung muss sich auf weltweit (inkl. USA/Kanada) vorkommende Versicherungsfälle erstrecken, aus denen Haftpflichtansprüche nach deutschem oder ausländischem Recht geltend gemacht werden.

8.1.3 In der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sind Tätigkeitsschäden und Tätigkeitsfolgeschäden mitzuversichern; insoweit ist ein Sublimit von mindestens 1,0 Mio. Euro zulässig.

8.1.4 Die Produkthaftpflichtversicherung umfasst eine Deckung für Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften entsprechend Ziff. 4.1 des GDV-Produkthaftpflichtmodells (Stand: August 2008) bzw. Ziff. 3.2.1 des GDV-Produkthaftpflichtmodells (Stand: Januar 2015) sowie eine Deckung entsprechend der erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen gemäß der Ziff. 4.2 bis einschließlich Ziff. 4.6 des GDV-Produkthaftpflichtmodells (Stand: August 2008) bzw. des GDV-Produkthaftpflichtmodells (Stand: Januar 2015) einschließlich einer Einzelteileaustauschdeckung.

8.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für die Vertragslaufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung eines Vertragsprodukts unter einem Einzelvertrag eine Allgemeinen Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme vorzuhalten.

8.3 Der Lieferant hat ELOPAK auf Verlangen die Erfüllung der vorstehenden Versicherungspflichten durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen nachzuweisen. Der Lieferant wird ELOPAK unaufgefordert eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorlegen, welche insbesondere Auskunft über folgende Punkte gibt: (a) Angabe des Versicherungsnehmers mit vollständiger Adresse; (b) Benennung der Versicherung mit Angabe der vollständigen Versicherungsscheinnummer; (c) Name und vollständige Anschrift des Versicherers; (d) Angabe zur Art der versicherten Schäden und Kosten (Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden), insbesondere im Bereich der Produzenten- und Umwelthaftung sowie zur Tätigkeitsschadendeckung; (e) Benennung der Deckungssummen; (f) Benennung bestehender Sublimate; (g) Angaben über bestehende Selbstbeteiligungen; (h) Benennung der Ausschlüsse; (i) Beginn und Enddatum der Police und ob sie automatisch verlängert wird; (j) geographischer Deckungsbereich; (k) Abschluss einer Allgemeinen Produkt-Rückrufkostenversicherung, die eine Deckung für den sog. Fremdrückruf enthält sowie (l) Bestätigung des Versicherers über erfolgte Prämienzahlungen.

8.4 Die Einhaltung der Versicherungspflichten lässt eine Haftung des Lieferanten in jedem Fall unberührt

## **9 Ersatzteile und Qualitätssicherung**

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der jeweiligen Lieferung vorzuhalten.

9.2 Sollte der Vertragspartner beabsichtigen, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er dies Elopak unverzüglich nach der Entscheidung der Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung erfolgen.

9.3 Der Vertragspartner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Elopak diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Vertragspartner wird mit Elopak, soweit Elopak dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## **10 Beistellungen**

10.1 Sofern Elopak dem Lieferanten Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel (gemeinsam „Beistellungen“) zur Verfügung stellt, behält sich Elopak hieran das Eigentum vor. Der Vertragspartner darf die Beistellungen nur für die Bestellungen von Elopak verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Elopak angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Elopak über.

10.2 Die Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Beistellungen trägt der Vertragspartner. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Beistellungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten durchzuführen. Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner Elopak unverzüglich benachrichtigen.

10.3 Zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen ist der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Elopak berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung (gemeinsam „Verarbeitung“) der Beistellungen durch den Vertragspartner erfolgt für Elopak als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Elopak zu verpflichten. Die verarbeiteten Beistellungen, an denen Elopak Eigentum erwirbt, gelten ebenfalls als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer 10. Bei der Verbindung oder Vermischung der Beistellungen mit Waren, die nicht im Eigentum von Elopak stehen, erwirbt Elopak das Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Beistellungen zum Netto-Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt das Eigentum von Elopak durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, so überträgt der Vertragspartner Elopak bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Netto-Rechnungswertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für die Auftraggeberin. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Ziffer 10.

10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und Bruchschäden zu versichern und Elopak die Versicherung nach Aufforderung nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner Elopak bereits jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab. Elopak nimmt die Abtretung hiermit an.

10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Beistellungen jederzeit auf Verlangen von Elopak herauszugeben, soweit nicht abweichend vereinbart.

## **11 Geheimhaltung und Datenschutz**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder bei deren Anbahnung mittelbar oder unmittelbar seitens ELOPAK bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten und nicht ohne schriftliche ausdrückliche Zustimmung für vertragsfremde Zwecke zu nutzen, ganz oder teilweise Dritten zu übergeben oder sie im Interesse Dritter zu verwenden.

11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von weiteren zehn (10) Jahren fort; sie erlischt, wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant auch nach Ablauf dieser Zeit nicht berechtigt, im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung von ELOPAK erhaltene Unterlagen, Zeichnungen, Know-How o.ä. für eigene Zwecke zu nutzen. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die ELOPAK alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Lieferant darf die Vertragsbeziehung zur ELOPAK nur mit deren schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten offenlegen.

11.3 Nicht unter die Pflicht zur Geheimhaltung fallen Informationen, die allgemein bekannt sind oder später ohne Verschulden des Lieferanten bekannt werden; oder dem Lieferanten bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren; oder von ihm später nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder dem Lieferanten von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden; oder von ELOPAK zur Bekanntgabe schriftlich freigegeben worden sind; oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder

richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind, vorausgesetzt der Lieferant macht ELOPAK vor Offenbarung der Information Mitteilung davon.

11.4 Der Lieferant hat Dritten, insbesondere Nachunternehmern und Zulieferfirmen, ebenfalls die Geheimhaltungspflichten gemäß vorstehender Ziffer aufzuerlegen. Der Lieferant darf den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht bekannt geben. Der Lieferant steht auch dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der ELOPAK auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die der ELOPAK im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der ELOPAK gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

11.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der ELOPAK auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die der ELOPAK im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der ELOPAK gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

## 12 Exportkontrollvorbehalt, Zoll

12.1 Die Erfüllung eines Vertrages seitens Elopak steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von jeweils geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten Elopak in die Lage zu versetzen, etwaige lieferungsbezogene, von Elopak einzuhaltende Genehmigungspflichten und Verbote nach jeweils geltendem deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht beurteilen zu können. Dies gilt insbesondere im Fall der Ausfuhr oder sonstigem Weitervertrieb der Lieferungen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant Elopak zumindest folgende Informationen und Daten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsschluss mitzuteilen:

- a. Die Ausfuhrlistennummer zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung;
- b. Die Listennummer nach der EG Dual Use Verordnung;
- c. Die „Export Control Classification Number“ gemäß ECCN, sofern die Ware den EAR unterliegt;
- d. Die statistische Warennummer (HS/KN-Code);
- e. Das Ursprungsland bzw. Ursprungskennzeichnung;
- f. Auf Anfrage Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung.

Elopak ist berechtigt, weitere Informationen und Daten von dem Lieferanten anzufordern, soweit dies für die Beurteilung nach Ziffer 12.2 erforderlich ist.

## 13 Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für die vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen ist, soweit nicht anderweitig geregelt, der im Vertrag mit Elopak angegebene Lieferort. Im übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Elopak in Mönchengladbach.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist der Geschäftssitz von Elopak in Mönchengladbach. Elopak ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem

sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13.3 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen Elopak und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

---

Ort, Datum Lieferant (Stempel, Unterschrift Vertretungsberechtigter)